

# Beilage III : zweites Schreiben des H. Regierungsrathes an die Schulsynode

Autor(en): **Hottinger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **5 (1838)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744503>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeinsames Wirken erhöht die Kraft; darum sollen auch jedes Jahr die sämmtlichen Lehrer des Kantons Zürich zusammentreten, um sich zu ermuntern und zu stärken, und die heilige Sache der Menschenbildung zu berathen und zu befördern.

Der Volksschullehrer lerne Weisheit aus den Reden der Gelehrten, und diese mögen sich laben an der frischen und regen Kraft Derer, die den ganzen Tag unter den schwersten Arbeiten sich bemühen, jeder Pflanze im großen Bildungsgarten Nahrung und Gedeihen zu geben.

Hiemit erkläre ich die Schulsynode eröffnet.

## Beilage II.

Erstes Schreiben des H. Regierungsrathes an die Schulsynode.

Nach Anhörung eines vom 28. August d. J. datirten Schreibens, durch welches die Schulsynode das Gesuch stellt, daß ihr für Bestreitung der Druckkosten des alljährlich reglementarisch über ihre Verhandlungen herauszugebenden Berichtes, die erforderlichen Geldmittel angewiesen werden möchten, hat der Regierungsrath beschlossen, es sollen diese Berichte jeweilen der Kanzlei des Erziehungs Rathes zur Besorgung des Druckes und dießfälliger Verrechnung übergeben werden.

Hiervon ist dem Erziehungsrathe und der Schulsynode durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

Beschlossen Zürich den 30. September 1837.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

## Beilage III.

Zweites Schreiben des H. Regierungsrathes an die Schulsynode.

Da die Schulsynode mit Schreiben d. d. 28. August d. J. das Ersuchen stellt, daß ihr ein Beitrag zum Behuf angemessener

Unterstützungen für Herausgabe guter Volksschriften ertheilt werden möchte, so hat der Regierungsrath beschlossen, derselben zu diesem Zwecke ein Geschenk von 200 Frkn. auf den freien Kredit verabfolgen zu lassen.

Hievon wird dem Finanzrathe und der Schulsynode durch Protokollauszug Kenntniß gegeben.

Beschlossen Zürich den 30. September 1837.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

---

## Beilage IV.

### Schreiben des H. Erziehungs Rathes an die Schulsynode.

Es hat der Erziehungs Rath

nach Anhörung eines Ansuchens der Vorsteherchaft der Schulsynode vom 7. August. um Auskunft über die Beschlüsse des Erziehungs Rathes, betreffend die Eingaben der Schulsynode über

- a) Enthebung der Lehrer vom obligatorischen Vorsingen in der Kirche;
- b) einer Anleitung für die Lehrer zur Behandlung der Formenlehre;
- c) Erlassung einer Verordnung, daß in allen Volksschulen im Sommer wie im Winter täglich sechs Stunden Schule gehalten werde, und
- d) Vereinfachung der am Ende des Schuljahres auszufertigenden Tabellen,

b e s c h l o s s e n :

Es sei der Vorsteherchaft der Schulsynode auf ihr Ansuchen zu erwiedern:

- 1) Der Erziehungs Rath hat unter'm 2. Juni d. J. den schon unter'm 26. November 1836 abgefaßten Antrag, betreffend Auflösung der obligatorischen Verpflichtung zum Vorsingen durch die Schullehrer, welcher seit dieser Zeit bei dem Kirchenrathe in Berathung lag, an den Regierungsrath Behufs der Erledigung dieser Angelegenheit übermacht.